

Založba za serbski lud
Stiftung für das sorbische Volk

Serbski dom Budyšin - Haus der Sorben Bautzen

Domowy porjad - Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Das Haus der Sorben, Postplatz 2 in 02625 Bautzen ist eine öffentliche Einrichtung.

Im Haus der Sorben haben folgende sorbische Institutionen und Einrichtungen ihren Sitz:

- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.
und der Domowina zugehörige sorbische Vereine
- Stiftung für das sorbische Volk
- Sorbische Kulturinformation
- Sorbischer Schulverein e.V.

Diese Hausordnung gilt für alle Mitarbeiter, Besucher, Nutzer und Mitarbeiter von Fremdfirmen des Hauses der Sorben.

§ 2 Haus- und Weisungsrecht

Eigentümer des Hauses der Sorben ist die Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V., vertreten durch die Geschäftsführerin.

Die Stiftung für das sorbische Volk ist Nießnutzer. Das Haus der Sorben wird durch die Liegenschafts- und Objektverwaltung der Stiftung für das sorbische Volk bewirtschaftet. Sie ist für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sowie die Instandhaltung des Hauses verantwortlich.

Die Stiftung für das sorbische Volk übt das Hausrecht aus.

§ 3 Zugangsberechtigung

Dienstlichen bzw. privaten Zugang zum Gebäude haben alle Mitarbeiter der im Haus arbeitenden sorbischen Institutionen und die Mieter im Haus.

Der Empfang von Besuchern im Haus erfolgt eigenverantwortlich durch die Institutionen und Mieter.

§ 4 Verhalten und Ordnung im Haus

Als Bürozeit im Haus gilt die Zeit von Montag - Freitag, 6.30 Uhr – 17.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Ruhe im Haus besonders zu wahren. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sind so zu treffen, dass die Arbeit im Haus nicht beeinträchtigt wird.

Nach 17.00 Uhr an den Wochenarbeitsstagen ist die Haustür verschlossen zu halten, am Freitag schon ab 14.00 Uhr. An Wochenenden bleibt das Gebäude verschlossen.

Nach Büroschluss, bzw. dem Ende von Veranstaltungen sind alle Fenster und Türen zu schließen, elektrische Geräte und Wasserspender sind außer Betrieb zu nehmen, das Licht ist zu löschen. Näheres regelt die Schlüsselordnung.
Entstandene Schäden bzw. der Missbrauch der Notrufeinrichtung des Personenaufzuges werden in Rechnung gestellt.

Die Benutzung des Saales im Haus der Sorben wird gesondert geregelt.

Die Rettungswege sind frei zu halten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

Im Haus der Sorben ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung Waren und Dienstleistungen anzubieten.
Ausgenommen hiervon sind die Institutionen.

Propaganda für Rassistische Völker und Nationen sowie den Nationalsozialismus verherrlichende Äußerungen sind verboten und werden angezeigt.
Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Hause stören, werden des Hauses verwiesen.

Das Rauchen ist im gesamten Haus nicht gestattet. Näheres regelt die Brandschutzordnung.

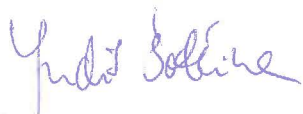
§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung


Verstöße gegen diese Hausordnung können als Ordnungswidrigkeiten, grobe Verstöße als Straftaten angezeigt und verfolgt werden.

§ 6 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bautzen.

Bautzen, den 01.01.2023


Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.
Geschäftsführerin


Stiftung für das sorbische Volk
Direktor